

Landesweite Tagung der Pro-Aktiv-Centren in Niedersachsen

am 17. und 18. Mai 2010

Unterlagen zum Workshop

Jugendliche in der Schuldenfalle – Intervention, Prävention

Kathrin Franke
Jugendfinanzcoaching
☎ (05 11) 3 58 27 – 25
✉ franke@cjs-hannover.de

Inge Mette
Jugendfinanzcoaching
☎ (05 11) 3 58 27 – 24
✉ mette@cjs-hannover.de

Adresse und Kontakt

CJS – Caritas Jugendsozialarbeit, Ritterstraße 2 – 3, 30165 Hannover
☎ (05 11) 3 58 27 – 0 ☎ (05 11) 3 58 27 – 20

Prävention und Verbraucherberatung Filme, Spiele, Adressen, Materialien*

Filme

“**Cash for Kids**”, DVD,
13 Minuten; 16 Euro zzgl. Versandkosten; Bestellnummer 2266; zu beziehen über:
Deutscher Caritasverband e.V. Vertrieb, Postfach 420. 79004 Freiburg i.Br.
Tel.: 0761/200 296/-414 Fax: 0761/200 507/-541
Web: www.caritas.de Mail: vertrieb@caritas.de

“**Hoppla, was kostet die Welt**“, Video, 12 Minuten,
ca. 15 Euro; zu beziehen über:
Schuldnerberatung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Ibbenbüren
Oststr. 39, 49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451/9686-31 Fax: 05451/9686-86
Mail: Schuldnerberatung@skf-ibbenbueren.de

“**Max - Ein Film über Liebe, Lust und Warentest**”
zu beziehen über:
Stiftung Warentest, Bettina Dingler, Lützowplatz 11 – 13, 10785 Berlin
Tel.: 030/2631 2242
Mail: b.dingler@stiftung-warentest.de

„**Cash für alle**“
10,00 Euro (Vorkasse)
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Schönhauser Allee 141, 10437 Berlin
Weitere Informationen zu dem Film finden Sie auf unserer Homepage: www.im-kiez.de
Tel: 030/666 33 833 Fax: 030/66633834
Mail: s.vetter@caritas-berlin.de d.buenner@caritas-berlin.de

Spiele

- Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.: Soll und Haben. Ein Spiel um Konsum und Kredit, ein Spiel für 3 – 6 Personen ab 14 Jahren. (Leihweise gegen Sicherheitsgebühr zu beziehen über: Dilab eV., Rigaer Straße 103, 10247 Berlin, Tel.: 030/4227794)
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Das Schuldenkarussell. Ein Spiel ums „liebe“ Geld, ein Spiel ab 14 Jahre für 2 – 12 Teilnehmende (antiquarisch immer noch zu haben und trotz „DM“ immer noch sehr gut) Literatur dazu: Urbatzka, Matthias: Das Unterrichtsspiel ‚Schuldenkarussell‘ im Haushalts- und Arbeitslehreunterricht, Hamburg 1992
- "Kohlopoly", Spiel im "Schuldenkoffer" (Leihweise zu beziehen über: Schuldnerhilfe e. V. Essen, Pferdemarkt 5, 45127 Essen. Der Schuldenkoffer wird nur noch in NRW verliehen. Eine Kautions wird nicht erhoben. Die Versandkostenpauschale beträgt 46 Euro. www.schuldenkoffer.de

* ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Unterrichtsmaterial und Literatur

Wo kann ich mich informieren?

<http://www.finanzielle-allgemeinbildung.de/projekte.html>

Lernmodule für unterschiedliche Zielgruppen

<http://www.kursraumgeld.de/>

Unterrichtportal zum Thema Geld im Schulunterricht

<http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/index.htm>

Unterrichtshilfe und Werkzeugkoffer für Lehrerinnen und Lehrer

http://www.hoch-im-kurs.de/webcom/show_softlink.php/ c-5/ lkm-15/i.html

Info´s zu Geld, Markt, Wirtschaft

<http://www.fit-fuers-geld.de/>

Unterricht zum Umgang mit Geld

<http://www.verbraucherbildung.de/projekt01/>

Themenportal für Verbraucherbildung

<http://www.schuldnerhilfe.de/finanzfuehrerschein/index.php>

Der FinanzFührerschein wird in drei verschiedenen Versionen angeboten:

- Als "FinanzFührerschein" für 16-19jährige
- Als "Kleiner FinanzFührerschein" für 13-15jährige
- Als "FinanzFührerschein - Onlineshopping" für 16-25jährige

Schuldenprävention und Verbraucherberatung

Onlineberatung (es gibt noch weitere Onlineberatungen!)

<http://www.boesefalle.org/> (Onlineberatung für junge Menschen)

Links

www.bag-sb.de www.infodienst-schuldnerberatung.de
www.knappbeikasse.de
www.ohne-moos.de
www.praeventionsnetzwerk-finanzkompetenz.de
www.schulden-infos.de
www.schulden-online.de
www.schuldnerberatung-berlin.de
www.sfz-mainz.de
www.vse-essen.de

Verbraucherberatung

www.bund.de
www.finanztip.de
www.kinderkampagne.de
www.stiftung-warentest.de
www.verbrauchernews.de
verbraucherschutz.wtal.de
www.verbraucherzentrale.de
www.vzbv.de
www.yomag.de

Literatur (Kostenfrei/kostenpflichtige Materialien)

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Was mache ich mit meinen Schulden? Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung, Broschüre
- BdB — Jugendstudie 2003: Wirtschaftsverständnis und Finanzkultur. Ergebnisse aus repräsentativen Bevölkerungsumfragen, im Auftrag des Bundesverbandes deutscher Banken
- Bundesverband deutscher Banken (Hg.): Schul/Bank. Informationsdienst für Schule und Lehrer (erscheint monatlich)
- Geld und Haushalt — Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe:
- Elmar Lange/Karin R. Fries: Jugend und Geld 2005. Eine empirische Untersuchung über den Umgang von 10-17-jährigen Kindern und Jugendlichen mit Geld. Im Auftrag der SCHUFA HOLDING AG, unter Schirmherrschaft des BMFSFJ in Kooperation mit BITKOM und VATM, durchführendes Institut: IJF Institut für Jugendforschung, Münster/München, Februar 2006.
Download unter: www.schuldenkompass.de
- Stiftung Warentest (Hg.): Private Altersvorsorge. Ein Ratgeber der Stiftung Warentest und der Verbraucherzentralen, 2. akt. Aufl. Berlin 2002
- Verbraucherzentrale Bundesverband (Hg.): Finanzen im Alltag, 1. Aufl. Berlin 2005
- Verbraucherzentrale Bundesverband (Hg.): Geschafft: Schuldenfrei! 4. Aufl. Berlin 2005
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Bürgschaften im Verbraucherkredit, Düsseldorf 2001
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Gut versichert, Düsseldorf 2. Aufl. 2005
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Konto und Kredit. Ein Ratgeber für den Umgang mit der Bank, 1. Aufl. Düsseldorf 2004
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Richtig versichert — viel Geld gespart. Wer braucht welche Versicherung? 20. Aufl. Düsseldorf 2003
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Das neue Auto. Günstig kaufen, leasen, fahren und reparieren, Düsseldorf 2004
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Sparen und Geldanlage — 2. Aufl. Düsseldorf 2004
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Wohnungsmiete von A bis Z, Düsseldorf 2. Aufl. 2005
- Sparkassen-SchulService (Hg.): Mäuse, Moos und mehr – Der Finanzpass für die Sekundarstufe I, Stuttgart 2008, Informationen bei der örtlichen Sparkasse
- Sparkassen-SchulService (Hg.): Menschen, Märkte und Moneten – Der Finanzpass für die Sekundarstufe II, Stuttgart 2008, Informationen bei der örtlichen Sparkasse
- Sparkassen-SchulService (Hg.): Fit in Sachen Geld – Die Handyschulden spar ich mir, Stuttgart 2008, Informationen bei der örtlichen Sparkasse

Didaktische Materialien (Kostenfrei/Kostenpflichtig)

- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (Hg.): Shoppen mit Spaß? Informationen und Materialien zur Konsumerziehung, Düsseldorf 2001
- Geld und Haushalt — Beratungsdienst der Sparkassen: Mein Taschengeldplaner, Berlin 2004. Als Download fürs Handy: Handytaschengeldplaner
- Stiftung Warentest (Hg.): Jugend und Konsum Jugend und Konsum. Eine Broschüre für Lehrer der Sekundarstufe I und II mit Informationen und Materialien für den Unterricht, 2. Aufl. Berlin 1999
- Stiftung Warentest (Hg.): Markt und Warentest. Wie der informierte Käufer das Marktgeschehen beeinflusst. Unterrichtsmaterial für Lehrer der Sekundarstufen I und II, Berlin 2002
- Stiftung Warentest (Hg.): Lehrerbegleitheft zum: [Schülerkalender 2006/07](#)
- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (Hg.): Jung, lässig, pleite? Konsumlust und Schuldenlast bei Kindern und Jugendlichen, Stuttgart 2001
- Borgmeier, Jutta, Ulrike Pelchen, Sylvia Schlüter: Vom Warentausch zum Euro. Projekte zur Geschichte des Geldes, Mülheim: Verlag an der Ruhr überarb. Aufl. 2001
- Braungardt, Luisa: Alles Dispo? Vom richtigen Umgang mit Geld, Mülheim: Verlag an der Ruhr 2003
- Bundesverband deutscher Banken (Hg.): Das Geldbuch. Vom Verdienen, Sparen und Ausgeben, 3. Aufl. Berlin 2003
- Peters, Helmut und Gerhard Raab (Hg.): Bank und Jugend im Dialog. Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen, 2. erw. u. überarb. Aufl. Oberhausen: Athena 2004
- Stange, W.; Gnielczyk, P.: [Schuldenprävention. Eine Zukunftswerkstatt](#). Materialien für den handlungsorientierten Unterricht, Stiftung Verbraucherinstitut (Hg.) jetzt Verbraucherzentrale Bundesverband vzbv; neu bearb. Aufl. Berlin 2000
- Verbraucher-Zentrale NRW (Hg.): Let's talk about debts! Vom Schuldenmachen, -haben und loswerden, Düsseldorf o. J.

Wartezeit bis zum Termin bei der Schuldnerberatung: Was man jetzt schon tun kann!

Überblick verschaffen

Um Geldprobleme dauerhaft in den Griff zu bekommen braucht man einen genauen Überblick über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben. Außerdem muss man versuchen, fehlende Unterlagen zu besorgen.

Was man in der Beratung schon tun kann:

- Erst einmal Ordnung schaffen und alle vorhanden Unterlagen sortieren. Wenn nicht bereits geschehen, heftet man vorhandene Darlehensverträge, Rechnungen, Kaufverträge, Forderungsaufstellungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide und evtl. Zahlungsnachweise in einem Ordner ab. Einfach alles, was mit Ihren Schulden zu tun hat. Dabei bildet man sinnvolle Untergruppen und legt die Unterlagen **in zeitlicher** Reihenfolge ab: Oben das aktuellste Schreiben, dann absteigend die älteren Unterlagen. (auf Aktenzeichen und eventuellen Gläubigerwechsel achten – z.B. auf dem Mahn- od. Vollstreckungsbescheid rechts unten zu finden ..“ ist die Forderung von ... abgetreten“)
- Stellen Sie einen Haushaltsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben auf. Damit verschaffen Sie sich den besten Überblick. (Siehe Haushaltsplan im Anhang)
- Beantragen Sie eine Selbstauskunft bei der Schufa (seit April 2010 ist eine Selbstauskunft im Jahr für das Eigeninteresse für jeden Bürger kostenfrei, eine sogenannte Bonitätsauskunft oder eine weitere Selbstauskunft kostet dann 18,50 €)
- Nach der Schufa ist die Firma InFoScore die größte Auskunftei Deutschlands. Auch hier kann man schriftlich und formlos eine Selbstauskunft bei InFoScore beantragen.
- Wenn der aktuelle Forderungsstand unklar ist, kann man beim Gläubiger eine aktuelle Aufstellung der Forderungen anfordern (wenn nur Schreiben älteren Datums vorliegen, sollte man aktuelle Schreiben abwarten) und eventuell auch Kopien fehlender Unterlagen an. (Siehe Musterbrief im Anhang)
- Den Gläubiger über Zahlungsunfähigkeit informieren: (Siehe Musterbriefe im Anhang)

Berechtigung von Forderungen prüfen

Zunächst kann man überprüfen, ob Forderungen verjährt sind: bei Unklarheit darüber eine Schuldnerberatungsstelle fragen. Die Regelverjährungszeit beträgt seit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 3 Jahre. (Genauere Aufstellung über Verjährungszeiten: siehe z.B. wikipedia: Verjährungszeiten)

Wenn gerade der Mahnbescheid gekommen ist, dann muss unbedingt genau kontrolliert werden, ob die im Bescheid gestellte Forderung und Forderungshöhe überhaupt berechtigt ist. Ggf. Widerspruch beim zuständigen AG einreichen. (Vordruck

wird mit dem Mahnbescheid mitgeschickt, die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage). Es macht auf jeden Fall Sinn an dieser Stelle Rechtsberatung einzuholen. Der Vollstreckungsbescheid ist eine Urkunde, aus der ein Gläubiger 30 Jahre lang die so genannte Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Was man beim Umgang mit Gläubigern beachten sollte!

- Grundsätzlich sollte man keine vom Inkassobüro bzw. Inkassoanwalt formulierten Schuldanerkenntnisse und Selbstauskunftsbögen unterschreiben. Schuldnerberatungsstellen unterstützen bei der Beurteilung solcher Schreiben.
- Partner oder Partnerin sollten nie mitunterschreiben. Unter Umständen müssen diese danach für die Schulden haften.
- Mitarbeiter von Inkassobüros dürfen nicht in die Schuldner-Wohnung. Nur Gerichtsvollzieher und Vollzugsbeamte der öffentlichen Verwaltung sind berechtigt, Ihre Wohnung zu betreten.

Einnahmen erhöhen

- Manchmal sind nicht alle möglichen staatlichen Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen, deswegen ist es sinnvoll zu prüfen, ob evtl. noch Ansprüche bestehen (z.B. Kindergeld, Halbwaisen-, Waisenrente, BAB, Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Whg.)
- Prüfen Sie, ob Sie die in Ihrer momentanen Situation zustehenden staatlichen Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen.
 - Link: Staatliche Hilfen für Familien; kann hilfreich sein.

Ausgaben reduzieren

Überlegen, wo Ausgaben eventuell eingespart werden können: Einige Beispiele:

- Gibt es Mitgliedschaften in Vereinen, die nicht genutzt werden, kann gekündigt werden, oder ist es möglich vom aktiven zum passiven Mitglied ohne Beitragszahlung zu werden;
- können die Telefonkosten reduziert werden;
- gibt es überflüssige Versicherungen; in der Regel besteht die Möglichkeit Versicherungsbeiträge ruhend zu stellen.
- Kann eine Befreiung von der Zuzahlung zu Kosten für die Gesundheit erwirkt werden (mögl. Ab Kosten über 2% des Jahresnettoeinkommens, bei chronisch erkrankten ab 1%)
- Keine neuen Verpflichtungen (Kredite, Geld bei Freunden leihen..., Ratenkauf);
- Ratenzahlungen einstellen: (siehe Musterbrief im Anhang)
- Den Gläubiger über Zahlungsunfähigkeit informieren (siehe Musterbrief im Anhang)

Intervention in Notfällen

Miete und Energiekosten haben Vorrang

Miete und Energiekosten müssen immer bezahlt werden, damit kein Rückstand entsteht. Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen wie die fristlose Kündigung der Wohnung und die Zwangsräumung bzw. den Verlust von Koch- und Heizmöglichkeiten und die Sperrung der Stromzufuhr haben. Andere Gläubiger haben nicht diese existentielle Beeinträchtigung zur Folge und können deswegen zurückgestellt werden.

Wenn Mietschulden oder gar die fristlose Kündigung vorliegen, die Wohnung gekündigt werden soll oder schon gekündigt ist muss man umgehend beim Sozialamt die Übernahme der Mietschulden nach § 34 SGB XII beantragen. Das Sozialamt kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Als ALG II-Empfänger wendet man sich an die zuständigen JobCenter oder ARGEN. Auch in diesem Fall gibt es nach § 22 SGB II eine Möglichkeit der Übernahme der Schulden in der Regel als Darlehen. Dies gilt auch für Energieschulden, wenn die Stadtwerke mit einer Stromsperre drohen. (Siehe auch Anhang: Mietschulden/Energieschulden – ausführliche Beschreibung zu Voraussetzungen und Möglichkeiten der Abwendung von Wohnungslosigkeit oder Stromsperre)

Kontopfändung

Ab dem 1.7. 2010 gibt es das P-Konto (Pfändungsschutz-Konto). Der Schuldner kann bei seiner Bank die Umwandlung seines Girokontos in ein P-Konto beantragen. Es erfolgt ein Eintrag über die Umwandlung in die Schufa. Dafür wird der unpfändbare Anteil des Einkommens automatisch freigestellt. Nicht verbrauchte Anteile des unpfändbaren Betrages werden auf den nächsten Monat ohne Aufrechnung auf das eintreffende neue Budget übertragen. Bei Unterhaltungspflichten ist eine Bescheinigung notwendig, die geeignete Stellen ausfüllen können (z.B. Schuldnerberatungsstellen).

Daneben gilt noch 1 ½ Jahre das alte Recht: Transferleistungen können bis 7 Tagen nach Eingang auf dem Konto abgehoben werden. Lohn/Gehalt/Azubi-Vergütung etc. müssen per Antrag beim Amtsgericht freigestellt werden.

Grundsätzlich haben die Gläubiger die Möglichkeit, mit Hilfe eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses das Guthaben auf Ihren Konten einschließlich Sparguthaben und vermögenswirksame Anlagen zu pfänden. Zunächst ist das Konto erst einmal für 14 Tage gesperrt. Man bekommt am Automaten kein Bargeld mehr und die Kreditkarte wird eingezogen. Die Bank darf in dieser Frist nur mit einer gerichtlichen Kontofreigabe Geld auszahlen oder Überweisungen tätigen. Nach Ablauf der 14 Tage wird das verbliebene Guthaben an den Gläubiger überwiesen, und Sie bekommen es nicht mehr zurück. Nicht pfändbares Guthaben kann also nur in der 14 Tage Frist gesichert werden.

Bei einem gemeinsamen Konto ist in der Regel jeder Kontoinhaber allein über das gesamte Guthaben verfügungsberechtigt. Damit trifft die Kontopfändung auch das Guthaben des Partners oder der Partnerin. In der Konsequenz können beide nicht mehr über das Guthaben verfügen! Um dies zu ändern, muss die Person, gegen die kein Pfändungsbeschluss vorliegt, bei Gericht eine Freigabe ihres jeweiligen Einkommens erwirken.

Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher kommt - was nun?

Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher ist das Vorhandensein eines Titels (Vollstreckungsbescheid, Gerichtsurteil, notarielles Schuldanerkenntnis).

Häufig steht der Gerichtsvollzieher ohne Vorankündigung vor der Tür. Er muss sein Kommen **nicht** zuvor bei Ihnen **anmelden**. Trifft er niemanden an, hinterlässt er einen Termin, an dem er erneut erscheinen wird. Man ist nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher die Tür zu öffnen und ihn in seine Wohnung zu lassen, selbst wenn er es mehrfach probiert. Allerdings sollte man berücksichtigen, dass der Gerichtsvollzieher nach zwei erfolglosen Versuchen, in die Wohnung zu gelangen, grundsätzlich die Möglichkeit hat, sich bei Gericht eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** für die Wohnung zu besorgen. Dann kann diese gewaltsam geöffnet und vom Gerichtsvollzieher durchsucht werden. Die **erhöhten Kosten**, auch für die Öffnung, hat der Schuldner selbst zu tragen.

Der Gerichtsvollzieher kann zudem die **Begleitung durch Polizeibeamte** anfordern, wenn er beim Schuldner auf Widerstand gegen die erlaubte Durchsuchung stößt.

TIPP!!! Der Schuldner sollte dem Gerichtsvollzieher Zutritt zu seiner Wohnung gewähren und versuchen, zum angekündigten Termin anwesend zu sein. Sollte dies absolut nicht möglich sein, bitte immer mit dem Gerichtsvollzieher direkt in Verbindung setzen, um ggf. eine neue Terminabsprache zu treffen.

Je offener, freundlicher und kooperativer man dem Gerichtsvollzieher entgegentritt, desto positiver ist auch das Verhalten des Gerichtsvollziehers. Der Gerichtsvollzieher ist nur ein "durchführendes Organ".

Es kann nicht alles gepfändet werden. Schließlich muss die wirtschaftliche Existenz gesichert bleiben. Daher gibt es so genannte **unpfändbare Gegenstände**. Hierzu **gehören z.B. normale Wohnungseinrichtungen, übliche Haushaltsgeräte, Bekleidung oder Gegenstände, die der Schuldner zu der Berufsausübung braucht (z.B. der Vertreter das Auto).**

Die normale Wohnungseinrichtung kann also nicht gepfändet werden.

Neuwertige und besonders wertvolle, der oben genannten Gegenstände können jedoch im Wege einer so genannten **"Austauschpfändung"** durch einfachere, preiswertere Gegenstände ersetzt werden.

Grundsätzlich muss bei einer Pfändung berücksichtigt werden, dass der Erlös die Kosten der Zwangsvollstreckung übersteigt. **Eine Pfändungsmaßnahme, die nicht die Aufwendungen und die Kosten des Gerichtsvollziehers und der Versteigerungsmaßnahme deckt, ist nicht rechens.** Der Gerichtsvollzieher wägt also ab, ob der pfändbare Gegenstand den entsprechenden Wert hat. Gegenstände von geringem Wert sind demnach unpfändbar.

Der Gerichtsvollzieher darf davon ausgehen, dass **alle Gegenstände**, die er im Haushalt vorfindet, **dem Schuldner gehören**, auch wenn noch andere Personen (Ehepartner etc.) mit ihm zusammen leben. Es kann jedoch helfen, den Gerichtsvollzieher durch entsprechende **Belege** (z.B. Kaufvertrag, Quittungen usw.) davon zu überzeugen, **dass man nicht der Eigentümer ist**. Wird das Eigentum eines Ande-

ren unberechtigt gepfändet, muss der Eigentümer die so genannte "Drittwiderspruchsklage" gegen die Pfändung erheben.

Achtung!!!

Alle Informationen die er erhält, gibt der Gerichtsvollzieher an den Gläubiger weiter. So kann der Gläubiger z.B. den Arbeitgeber eines Schuldners erfahren und wird eine Lohnpfändung in Gang setzen. Es ist daher genau zu überlegen, welche Fragen man beantwortet.

Wichtiger Hinweis:

Wenn der Eindruck entsteht, dass der Gerichtsvollzieher z.B. zuviel gepfändet hat oder sonst irgendwelche **Fehler bei der Pfändungsmaßnahme** vorliegen könnten, muss man sich **umgehend wehren**, da fast überall strenge Fristen gelten. Hier ist Unterstützung notwendig. Ansprechpartner sind dann Schuldnerberatungsstellen, das **Jugendfinanzcoaching der CJS** oder die **Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichtes**.

Die Eidesstattliche Versicherung (EV)

Voraussetzungen für die eidesstattliche Versicherung

Der Gläubiger muss einen Antrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stellen und es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ⇒ ein **Titel** (z.B. Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid, Gerichtsurteil)
- ⇒ ein **erfolgloser Pfändungsversuch** durch den Gerichtsvollzieher, der im Pfändungsprotokoll festgehalten wurde.

In der Regel nimmt der Gerichtsvollzieher die Eidesstattliche Versicherung ab. Anders ist dies bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern wie z.B. dem Arbeitsamt, dem Finanzamt, den Kommunen. Sie können die Eidesstattliche Versicherung selbst abnehmen.

Beim Termin für die Abgabe der EV wird das so genannte **Vermögensverzeichnis** ausgefüllt. Im Vermögensverzeichnis muss der Schuldner u.a. angeben, ob er Sparguthaben, Wertpapiere oder wertvolle Gegenstände besitzt. Er muss seinen Arbeitgeber oder andere Einkommensquellen ebenso wie seine Kontoverbindung angeben.

Der Schuldner wird schließlich auf die **Strafbarkeit falscher Angaben** hingewiesen und hat an Eides Statt zu versichern, dass die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Der Termin ist nicht öffentlich, der Gläubiger darf aber teilnehmen.

Konsequenzen

Nach Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung erfolgt der **Eintrag** in das **Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht**. Dieses Verzeichnis kann nur von Personen eingesehen werden, die ein begründetes Interesse belegen können. Eine Veröffentlichung findet nicht statt.

Die **Löschung** des Eintrags im Schuldnerverzeichnis erfolgt automatisch **nach drei Jahren** - und zwar taggenau. Vorher kann die Löschung **beantragt** werden, **wenn** die **Befriedigung** desjenigen Gläubigers **nachgewiesen wird**, der die Eidesstattliche Versicherung veranlasst hatte.

Da die **Schufa** auch Zugriff auf die Daten im Schuldnerverzeichnis hat, erfolgt ein **negativer Eintrag**.

Wer nach Abgabe der EV neue Kreditverpflichtungen eingeht, etwa auf Raten bestellt, setzt sich einer großen Gefahr aus. Wenn dann die Raten nicht eingehalten werden, wird sehr schnell unterstellt, dass ein Betrug vorliegt.

Haftandrohung bei Geldstrafen, oder verweigerter Eidesstattlicher Versicherung.

Möglichkeiten zur Abwehr:

1. man zahlt die Geldstrafe komplett
2. man vereinbart monatliche Raten.
3. man beantragt, die Geldstrafe in Sozialstunden abzuleisten
4. man versucht eine Stundung zu erreichen

Verhandlungspartner ist der zuständige Rechtspfleger, er hat die Entscheidungskompetenz.

(Bei der Eidesstattlichen Versicherung E.V. ist die „Beugehaft“ vom Tisch, sobald sich der Schuldner bereiterklärt, die E.V. abzuleisten).

Anhang

Checkliste

Was sollte ich beim Übergang von der Schule in den Beruf berücksichtigen

Wenn ihr die Schule abgeschlossen habt und den Schritt ins Berufsleben geht, gibt es in Sachen Finanzen einige Dinge zu berücksichtigen, die vorher vielleicht die Eltern geregelt haben. Um negative Erfahrungen für euch zu vermeiden hier ein paar Tipps, worauf Ihr achten solltet.

✓ Girokonto

Wer noch keins hat braucht für den Bezug von Lohn aber auch von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, BAB, Kindergeld, Wohngeld) ein **eigenes Girokonto**.

Bei der Wahl des Geldinstituts und der Kontoeröffnung solltet ihr folgendes beachten:

- Sucht ein Geldinstitut, bei dem ihr problemlos an Geldautomaten kommt. Geld von fremden Automaten zu holen ist sehr teuer.
- Fragt gezielt nach **kostenlosen Girokonten**, für die ihr keine Gebühren zahlen müsst.
- **Verzichtet** ausdrücklich bei der Kontoeröffnung **auf** die Bereitstellung eines **Dispos**. Die Überziehung des Kontos (Dispo) ist sehr teuer und führt sehr schnell zur Verschuldung.
- Wenn ihr minderjährig seid, müssen die Eltern für die Kontoeröffnung mit unterschreiben. Minderjährige können für das Konto eine Kundenkarte bekommen für den Geldautomaten und den Kontoauszugdrucker. Nur Volljährige können eine EC-Karte erhalten, mit der man bargeldlos zahlen kann.

✓ Krankenversicherung

Sobald ihr in einem Ausbildungsverhältnis mit Ausbildungsgehalt seid, müsst ihr euch **selber krankenversichern**. Die Anmeldung bei der Krankenkasse muss spätestens bis **zwei Wochen nach Ausbildungsbeginn** schriftlich erfolgt sein. Im Hinblick auf Leistungen ist es sinnvoll Krankenkassen zu vergleichen. Augenblicklich besteht ein finanzieller Unterschied nur in den Zusatzbeiträgen, die einige Krankenkassen erheben.

✓ Versicherungen

Die wichtigste Versicherung ist zunächst die **Haftpflichtversicherung**. Diese kommt für alle Schäden auf, die ihr unbeabsichtigt verursacht. Solange ihr in der Ausbildung seid, könnt ihr weiterhin über eure Eltern familienversichert sein, auch wenn ihr eine eigene Wohnung habt.

Weitere wichtige Versicherungen sind die **Berufsunfähigkeitsversicherung**, die für den Lebensunterhalt aufkommt, wenn ihr krankheitsbedingt nicht mehr arbeiten könnt, und die **private Rentenversicherung** als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung. Beide sind in den Beiträgen jedoch nicht ganz günstig und sollten erst abgeschlossen werden, wenn ein festes Einkommen vorhanden ist.

Wichtig: Versicherungen zahlen im Schadensfall nur, wenn auch die Beiträge gezahlt worden sind. Sie machen also nur Sinn, wenn man sie sich auch tatsächlich leisten kann.

✓ **Verträge**

Grundsätzlich dürfen **Minderjährige keine Verträge** selber schließen. Dies gilt z.B. für die Eröffnung eines Kontos, Handyverträge, Kaufverträge, Arbeitsverträge, Versicherungsverträge usw.. Vor dem 18. Geburtstag können Verträge nur mit der Unterschrift der Eltern geschlossen werden. Das bedeutet, dass Verträge die jemand trotzdem mit euch geschlossen hat (z.B. über Internet) **ungültig** sind, und ihr dafür auch nicht zur Verantwortung gezogen werden könnt – ebenso wenig eure Eltern. Eine **Ausnahme** stellt der sogenannte **Taschengeldparagraph** dar: Danach sind kleinere „Geschäfte“ (z.B. der Kauf einer CD oder Ähnliches) auch ohne die Zustimmung der Eltern möglich. Die Gültigkeit solcher Geschäfte ist davon abhängig, dass bereits bezahlt worden ist. Ratenzahlungskäufe sind dadurch ausgeschlossen.

Ab **18** seid ihr dann **voll geschäftsfähig** und jeder geschlossene Vertrag ist gültig, egal ob ein Vertrag beabsichtigt oder unbeabsichtigt zustande kommt (siehe dazu auch unter dem Stichpunkt „Schuldenfallen“). Wichtig beim Abschluss von Verträgen ist das **„Kleingedruckte“** bzw. die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's)** zu lesen. Hier solltet ihr vor allem auf folgende Punkte achten:

- Widerspruchsfrist (fast alle Verträge können innerhalb von 2 Wochen rückgängig gemacht werden)
- Kündigungsrecht
- Laufzeit
- Kosten
- Leistungen

✓ **Schuldenfallen**

Mit der Volljährigkeit seid ihr beliebte potentielle Kunden für viele Produkte und Dienstleistungen. Das bedeutet, dass bestimmte Angebote jungen Erwachsenen sehr „schmackhaft“ gemacht werden und ihr gezielt beworben werdet. Hier besteht das Risiko, in Schuldenfallen zu geraten. Folgende **Schuldenrisiken** sind besonders typisch für junge Erwachsene:

- **Handyverträge:** Das verführerische bei den Handyverträgen sind die vermeintlich kostenlosen oder –günstigen Handys. Tatsächlich zahlt ihr das Handy aber sozusagen in Raten über die Grundgebühren und die Telefonkosten über die gesamte Vertragslaufzeit. Sobald ihr in Zahlungsschwierigkeiten mit den Rechnungen geratet, wird euch der Vertrag gekündigt und ihr müsst für alle Kosten aufkommen (Telefonrechnungen, die gesamten Grundgebühren und Schadensersatz für das Handy). **Ihr selbst kommt aus den Verträgen nicht vorzeitig raus!**
- **Internet:** Im Internet wird zu Hauf mit vermeintlich kostenlosen Produkten und Dienstleistungen geworben (z.B. gratis SMS, Gratisproben, Vermittlung von Lehrstellen, IQ-Tests usw.). Häufig verbergen sich dahinter **kostenpflichtige Abo-Verträge** über Laufzeiten von ein bis zwei Jahren. Hierbei handelt es sich sehr oft um **Internetbetrug** und die Rechnungen sollten nicht bezahlt werden – auch nicht wenn Post vom Rechtsanwalt kommt. Die Verbraucherzentralen haben bereits Anbieter abgemahnt und gerichtlich verfolgt. Wenn ihr in eine solche Falle getappt seid, könnt ihr

auf der Homepage der Verbraucherzentrale Bundesverband (www.vzbv.de) nachsehen, ob euer Anbieter unter den „schwarzen Schafen“ ist oder fragt bei einer Schuldnerberatungsstelle nach.

Tipp: Wenn ihr im Internet surft, solltet ihr immer **vorsichtig** sein, **wenn ihr persönliche Angaben machen sollt**. Scrollt immer den ganzen Bildschirm runter, ob sich irgendwo ein Hinweis auf ein kostenpflichtiges Angebot „versteckt“. Wenn ihr auch noch eure Bankverbindung angeben sollt, könnt ihr sicher davon ausgehen, dass etwas bezahlt werden muss.

- **Schwarzfahren:** In Hannover birgt das Schwarzfahren ein besonderes Schuldenrisiko: Neben den erhöhten Beförderungsentgelten die fällig werden, erfolgt nach dem dritten Mal Schwarzfahren eine **Anzeige wegen Erschleichung von Leistungen**. Diese Anzeigen haben dann in der Regel Verurteilungen zu **Geldstrafen** zur Folge. Kümmert man sich nicht um diese Geldstrafen, gibt es Schwierigkeiten mit der Staatsanwaltschaft, die bis zur Androhung von Strafhaft führen können.
- **Dispo:** Wir empfehlen euch dringend bei der Bank zu vereinbaren, dass euer **Konto auf Guthabenbasis** geführt wird und damit nicht überzogen werden kann. Häufig räumen die Banken ihren Kunden ab 18 Jahren einen Überziehungskredit (Dispo) ein, ohne dies vorher abzusprechen. Dispokredite sind sehr teuer (Zinsen) und sehr schwer zurückzuzahlen, weil das Geld dafür nicht über ist. Zahlt ihr nicht zurück, kann es passieren, dass die Bank euch das Konto kündigt und ihr dann nur sehr schwer ein neues eröffnen könnt.
- **Unterschreibt bitte niemals Verträge für andere**, auch wenn es gute Freunde, Verwandte oder PartnerIn sind. Sobald ihr einen Vertrag unterschreibt, seid ihr in der Verantwortung für die Kosten.



Haushaltsplanung

Spätestens mit einer eigenen Wohnung solltet ihr eine **einfache Haushaltsplanung** machen. Das heißt ihr solltet einen **Überblick** über eure **monatlichen Einnahmen und Ausgaben** haben, damit die sogenannten **Fixkosten** wie Miete, Energie, Versicherungen, Fahrkarte, Vereinsbeiträge und Ähnliches gesichert sind und ihr wisst, was ihr für euren Lebensunterhalt übrig habt. Zu berücksichtigen sind vor allem auch Kosten, die nicht jeden Monat sondern vielleicht nur viertel-, halb- oder jährlich abgerechnet werden. Diese Beträge sollten auf den Monat umgerechnet werden, damit euch dann nicht die größeren Zahlungen überraschen. Neben einem Haushaltsplan (siehe Anlage) ist auch das Girokonto mit den **Kontoauszügen** ein gutes Instrument für Haushaltsplanung. Ihr solltet deshalb regelmäßig Kontoauszüge holen und durchsehen, da darauf alle Einnahmen und Ausgaben verbucht werden. Gleichzeitig dienen die Kontoauszüge auch der **Kontrolle**, ob Abbuchungen korrekt vorgenommen wurden und wie viel Geld noch zur Verfügung steht.

Wie vermeide ich Schulden?

- ✓ Macht regelmäßig eine Haushaltsplanung
- ✓ Gebt nie mehr Geld aus, wie jeden Monat zur Verfügung steht.
- ✓ Überzieht das Konto, wenn überhaupt, dann nur kurzfristig.
- ✓ Kauft nie gleichzeitig bei verschiedenen Kaufhäusern.
- ✓ Behaltet den Überblick, zahlt nur in bar.
- ✓ Kontrolliert regelmäßig die Kontoauszüge.
- ✓ Kauft nicht unüberlegt ein.
- ✓ Schafft ein finanzielles Polster für „Unvorhergesehenes“.
- ✓ Finanziert nicht kurzfristige Konsumgüter über langfristige Kredite.

Wie kann ich den Haushalt planen

- ✓ schreibt alle regelmäßigen Einnahmen auf
- ✓ Erkundigt euch, ob euch soziale Leistungen zustehen und stellt sofort entsprechende Anträge.
- ✓ Teilt euer Haushaltsgeld ein.
- ✓ Schreibt alle regelmäßigen Ausgaben auf.
- ✓ Rechnet viertel-halb- und ganzjährige Zahlungen auf den Monat um.

Wie kann ich Haushaltsgeld einsparen?

- ✓ Überprüft regelmäßig den Versicherungsbedarf.
- ✓ Kauft planvoll ein und nutzt die Sonderangebote.
- ✓ Vergleicht die Kontoführungsgebühren.
- ✓ Verkauft Gegenstände, die ihr nicht unbedingt braucht.
- ✓ Kauft Gebrauchtes über Gebrauchtwarenmärkte.
- ✓ Leih Bücher.
- ✓ Vergleicht Stromanbieter und lasst euch in Energiesparfragen beraten.

Quelle: www.zsb-stuttgart.de

Grundregeln bei Zahlungsschwierigkeiten

- ☞ Der Gläubiger muss wissen, dass ihr in Schwierigkeiten steckt. Nur so kann er mit euch eine vernünftige Regelung für diese Notsituation treffen. Nehmt sofort Kontakt mit eurem Gläubiger auf und erklärt ihm eure Schwierigkeiten. Besucht ihn oder ruft an oder schreibt einen Brief.
- ☞ Falls die Person mit der ihr sprechen wollt nicht hilfsbereit oder entscheidungsbefugt ist, lasst euch mit einem Vorgesetzten verbinden, der in der Lage ist, euch zu verstehen und zu helfen.
- ☞ Stellt einen Haushaltsplan auf. Nehmt die Ausgaben- und Einnahmensituation zu Hilfe, wenn ihr dem Gläubiger über die Zahlungsschwierigkeiten berichtet.
- ☞ Nehmt zu jedem Gläubiger Kontakt auf. Falls ihr nur mit einigen Gläubigern Vereinbarungen zur Rückzahlung eines reduzierten Betrages trefft, könnt ihr erneut in Schwierigkeiten geraten.
- ☞ Versichert euch, dass ihr die wichtigen, die Existenz sichernden Schulden zuerst begleicht. Dies sind Miet- und Energieschulden sowie Gerichtsschulden. Keine Angst! Für gewöhnliche Schulden kommt niemand ins Gefängnis.
- ☞ Legt euren Haushaltsplan zu Grunde, wenn ihr einen Betrag zur Abzahlung der Schulden vereinbart. Macht euch keine Sorgen, wenn der Restbetrag der zur Abzahlung übrig bleibt, zuerst einmal nicht hoch erscheint. Gläubiger bevorzugen kleine, regelmäßige Raten vor unrealistischen Angeboten, die dann doch nicht eingehalten werden können.
- ☞ Leiht euch kein Geld, um eure Schulden zu begleichen. Wenn es doch sein muss, prüft die Angebote sehr gut. Die Aufnahme von Krediten um Schulden zu begleichen, kann dazu führen, dass ihr noch mehr Probleme bekommt.
- ☞ Ignoriert euer Schuldenproblem nicht! Es erledigt sich leider nicht von selbst! Und je länger ihr es verdrängt, umso schlimmer wird es.
- ☞ Ignoriert keine Briefe vom Gläubiger. Beantwortet sie immer. Gebt nicht auf, *im Rahmen eurer finanziellen Möglichkeiten*, Rückzahlungsvereinbarungen zu schließen. Auch wenn der Gläubiger nicht sehr zuvorkommend ist.
- ☞ Macht immer Kopien der Briefe, die ihr schreibt und verschickt. Schreibt eine kurze Notiz, wenn ihr mit einem Gläubiger telefoniert habt. Bestätigt jede telefonische Vereinbarung schriftlich. Sonst könnt ihr nichts nachweisen.
- ☞ Habt ihr Fragen? Braucht ihr Unterstützung? Dann wendet euch an da Jugendfinanzcoaching der CJS oder eine Schuldnerberatung vor Ort.

Absender: _____ den _____
Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____

An den Gläubiger XY _____

Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit

Ihr Zeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ich aufgrund von (z.B. Arbeitslosigkeit oder andere Gründe) auf absehbare Zeit leider nicht in der Lage sein werde, die bei Ihnen offene Forderung wie vereinbart zu begleichen.

Gegebenenfalls:

Ich muss deshalb die vereinbarten Ratenzahlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und widerrufe hiermit die Ihnen dazu erteilte Einzugsermächtigung mit sofortiger Wirkung.

Weiter schlage ich vor, die Einziehung der Forderung nicht einem Inkassobüro zu übertragen. Sie sind hiermit über meine Zahlungsunfähigkeit informiert und haben Kenntnis davon, dass außergerichtliche Bemühungen eines Inkassobüros ohne Erfolg sein würden. Ich wäre deshalb **nicht** verpflichtet, etwaige Inkassokosten zu übernehmen.

Weiteres Vorgehen:

Hier sollte kurz angegeben werden, wie man sich das weitere Vorgehen in der Sache vorstellt. Die Forderung bleibt ja bestehen und der Gläubiger erwartet zumindest in absehbarer Zeit einen konkreten Vorschlag. Z.B.:

Selbstverständlich werde ich, sobald sich meine finanzielle Situation es erlaubt, Ihnen einen Zahlungsvorschlag unterbreiten. Ich schlage vor, dass Sie die o.g. Forderung zunächst bis zum 00.00.2004 zins- und kostenfrei stunden/habe ich einen Termin mit der Schuldnerberatung am 00.00.2004 vereinbart. Danach werde ich wieder auf Sie zukommen. Bis dahin bitte ich darum, keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen mich einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Quelle: http://www.f-sb.de/service_ratgeber/musterbriefe/m004.rtf

Absender:

Datum:

Empfänger:

Bitte um Stundung/Zahlungsunfähigkeit

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist es derzeit nicht möglich, Ihnen Ratenzahlungen anzubieten.

Ich beziehe ein monatliches Einkommen von _____ €, von dem ich meine notwendigen Kosten bestreiten muss.

Eine Einkommensverbesserung ist bis zum _____ nicht zu erwarten, da ich mich noch in der Ausbildung befinde und erst nach deren erfolgreicher Beendigung eine Chance auf ein höheres Einkommen haben werde.

Um die Kosten und Zinsen nicht weiter auflaufen zu lassen, bitte ich Sie für die Dauer von einem Jahr von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, sowie um eine zins- und kostenfreie Stundung.

Diesem Schreiben füge ich einen Einkommensnachweis sowie eine Ausgabenübersicht bei.

Für Ihr Verständnis bedanke ich mich recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen: Einkommensnachweise, Übersicht über Ausgaben

Quelle: www.meine-schulden.de, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Absender:

Datum:

Empfänger:

Bitte um Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen/Zahlungsunfähigkeit

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist es leider langfristig nicht möglich, Ihnen Ratenzahlungen anzubieten. Zu den Gründen:

Ich
Mein monatliches Einkommen in Höhe von € wird sich auch mittelfristig
nicht erhöhen.

Um Ihre und meine Kosten nicht weiter auflaufen zu lassen, bitte ich Sie um den Verzicht auf Kosten treibende Gläubigermaßnahmen.

Diesem Schreiben füge ich einen Einkommensnachweis sowie eine Ausgabenübersicht bei.

Für Ihr Verständnis bedanke ich mich recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen: Einkommensnachweise, Übersicht über Ausgaben

Quelle: www.meine-schulden.de, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Absender:

Datum:

Empfänger:

Ratenzahlungsvergleich

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die gewährte Stundung. Meine Einkommensverhältnisse haben sich immer noch nicht wesentlich gebessert. Mein Einkommen beläuft sich auf
€.

Um dennoch die Schulden zu begleichen, schlage ich Folgendes vor:

Sie schreiben Ihre Gesamtforderung, einschließlich Kosten und Zinsen, auf den Betrag von € fest.

Auf diesen Betrag zahle ich, beginnend einen Monat nach Ihrer schriftlichen Bestätigung, eine monatliche Rate von €.

Die Zahlungen werden gemäß § 497 Satz 3 BGB verrechnet. Nach Eingang der letzten Raten senden Sie mir einen Erledigungsvermerk, sowie – so vorhanden – den entwerteten Titel zu.

Durch diese Vergleichsvereinbarung geben Sie mir die Möglichkeit, meiner Verpflichtung innerhalb eines überschaubaren Rahmens nachzukommen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Quelle: www.meine-schulden.de, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Absender:

Datum:

Empfänger:

Anforderung einer Forderungsaufstellung

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

um mir einen genauen Überblick über meine Verschuldung zu verschaffen, bitte ich Sie um

Überlassung folgender Unterlagen:

- Forderungsaufstellung (aufgeschlüsselt nach § 497 Abs. 3 bzw. § 367 Abs. 1 BGB),
- Kopie des Titels,
- Benennung geltend gemachter rechtsgültiger Sicherheiten (Art der Sicherung, Kopie der Urkunde, Datum, Höhe der gesicherten Forderung),
oder

- Vollmacht des Auftraggebers in Kopie

Bitte bereinigen Sie die Forderung ggf. um bereits verjährte Bestandteile.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Quelle: www.meine-schulden.de, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Absender:

Datum:

An alle zuständigen Gerichtsvollzieher
über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle
Amtsgericht:

Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge zum Zweck der Gläubigerermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit bemühe ich mich im Rahmen der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Da mir jedoch noch einige Unterlagen fehlen, bin ich nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Ich bitte Sie deshalb um Auskunft darüber, ob Sie mir anhand Ihrer Unterlagen Adressen und Aktenzeichen von Gläubigern sowie die ungefähre Höhe der Forderungssumme mitteilen können. Meine Voranschriften lauten:

Adresse:

Von: Bis:

Adresse:

Von: Bis:

Adresse:

Von: Bis:

Wegen meines geringen Einkommens bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren zu verzichten. Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Quelle: www.meine-schulden.de, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Absender:

Datum:

Amtsgericht:
- Vollstreckungsgericht -

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und den Vollstreckungsakten zum Zweck der Gläubigerermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit bemühe ich mich um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Da mir jedoch noch einige Unterlagen fehlen, bin ich nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bitte deshalb um Ihre Mithilfe und Auskunft über folgende Punkte:

- Besteht zu meiner Person eine Eintragung in Ihrem Schuldnerverzeichnis?
- Sind Ihnen sonstige (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?
- Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen benennen?

Die Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die ungefähre Höhe der Forderungssumme sind mir dabei besonders wichtig.

Früher war ich wohnhaft in:
Adresse:

Von: Bis:

Adresse:

Von: Bis:

Adresse:

Von: Bis:

Wegen meines niedrigen Einkommens bitte ich Sie, auf eine Erhebung von Gebühren zu verzichten. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum, Unterschrift)

Quelle: www.meine-schulden.de, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

(DIETER\MAT-SB\Miete\Mietschulden2006-Sommer.doc)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Mietschulden (Stand: Sommer 2006)

1. Bedeutung

Mietschulden und Energieschulden werden als **Primärschulden** bezeichnet wegen der

existentiellen Bedrohung für Schuldner/Angehörige (und den laufenden Beratungsprozess).

Ihnen kommt **Seismographen-/Indikatorfunktion** zu, denn SchuldnerInnen mit Mietschulden haben in aller Regel noch andere Verpflichtungen!

Im Rahmen der Sozialberatung (insbesondere in sozialen Brennpunkten) sind

Wohnungskündigungen und Energiesperren häufiger **Anlass für**

Kontaktaufnahmen!

2. Voraussetzungen der fristlosen Kündigung wegen Mietschulden

§ 543 Abs. 2 Nr. 3 lit. a: Mieter zahlt an **2 aufeinanderfolgenden Terminen** nicht und gerät

mit einem „nicht unerheblichen Teil“ der Miete in Verzug

(gem. § 569 Abs. 3 Nr. 1: „mehr als eine Monatsmiete“).

§ 543 Abs. 2 Nr. 3 lit. b: Mieter ist über **einen längeren Zeitraum** mit Teilbeträgen im Rückstand, die zusammengerechnet den Betrag von

zwei Monatsmieten ergeben.

„**Monatsmiete**“ bedeutet: Warmmiete incl. der laufenden Nebenkosten-Vorauszahlungen.

3. Interventionsmöglichkeiten zum Wohnungserhalt auf Dauer

3.1 Vermieter zum Verzicht auf Kündigungsrecht bewegen

Zahlungsschwierigkeiten transparent machen, künftige Mietzahlungen sichern und Ratenzahlungsangebot bezüglich Mietrückständen unterbreiten

z.B. mittels Wohngeldantrags (ab Antragsmonat; Anpassungsantrag ab 15 %)

z.B. mittels Einnahmen aus (erlaubter) Untervermietung

3.2 Kündigung durch Zahlung ausschließen

Das Recht zur fristlosen Kündigung erlischt (§ 543 Abs. 2 Satz 2 BGB), wenn vor Zugang

des Kündigungsschreibens (§ 568 BGB Schriftform) sämtliche Rückstände beglichen sind.

3.3 Kündigung durch Aufrechnung beseitigen

Die fristlose Kündigung wird unwirksam, wenn der Mieter unverzüglich mit einem ihm zustehenden Gegenanspruch aufrechnet (§ 543 Abs. 2 Satz 3 BGB).

3.4 Nachholungsrecht innerhalb Zwei-Monatsfrist nutzen

Fristlose Kündigung wird gem. § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam, wenn

innerhalb von zwei Monaten nach „Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs“

(= **Zustellung der Räumungsklage beim Mieter**):

a) der gesamte Mietrückstand ausgeglichen und die Nutzungsentschädigung bezahlt wird

oder

b) dem Vermieter eine **Verpflichtungserklärung zur Mietschuldenübernahme** vorliegt.

Wichtig: „Rettungsanker“ besteht nur alle 2 Jahre einmal (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB)!

Die Mietschuldenübernahme für erwerbsfähige **Alg II-Bezieher** regelt § 22 Abs. 5 SGB II

Energieschulden (Stand: 01.01.2007)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

1. Bedeutung

Energieschulden und Mietschulden werden als **Primärschulden** bezeichnet wegen der existentiellen Bedrohung für Schuldner/Angehörige. Sie gefährden auch den laufenden Beratungsprozess.

Ihnen kommt **Indikatorfunktion** zu, denn Ratsuchende mit Energieschulden haben in aller Regel auch noch andere Zahlungsverpflichtungen! Im Rahmen der Sozialberatung (insbesondere in sozialen Brennpunkten) sind drohende Energiesperren sowie Wohnungskündigungen/Räumungsklagen häufig der konkrete Anlass für Kontaktaufnahmen.

2. Vertragsgrundlagen

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt aufgrund privatrechtlicher Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB).

Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist zur jederzeitigen Energielieferung, der Verbraucher ist zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet (monatl. Abschlagszahlungen und Jahresabrechnung).

Die Zahlungsansprüche verjähren in drei Jahren zum Kalenderjahr-Ende (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Wegen existentieller Bedeutung dieser Versorgungsverträge sind die wesentlichen Anschluss-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bundeseinheitlich per Rechtsverordnungen geregelt:

- **Für Wasser und Fernwärme** gelten weiterhin die **Allgemeinen Versorgungsbedingungen**

(AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV).

In der Beratung begegnen Zahlungsrückstände aus Wasser- bzw. Fernwärmebezug insbesondere bei Wohnungseigentümern; bei Mietern wird dies meist über die Nebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet.

- Im Zuge der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat das Energiewirtschaftsgesetz eine „**Entflechtung**“ des Netzbetriebs vom Versorgungsbetrieb erzwungen. Im Zuge dieser Trennung von Leitungsnetz und Vertrieb sind im November 2006 praktisch gleichlautend in Kraft getreten:

- **Grundversorgungsverordnung für Stromkunden** (StromGVV) – siehe BGBl. 2006, 2391 ff.

- **Grundversorgungsverordnung für Gaskunden** (GasGVV) – siehe BGBl. 2006, 2396 ff.

Die GVV sind nur für den „**Grundversorger**“, der jeweils in seinem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert und als regionaler Marktführer fungiert, zwingend. Erfahrungsgemäß übernehmen aber alle EVU die GVV-Vorgaben zu Sperr- und Kündigung in ihre AGB (vgl. § 310 Abs. 2 BGB). Beide GVV gelten für die **nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Verträge** (vgl. § 1 Abs. 1 StromGVV). Für Altverträge behalten AVBEltV+AVBGasV Gültigkeit; manche EVU werden einheitlich neues Recht anwenden.

3. Voraussetzungen der Energiesperre

Die „neuen“ Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas legen in § 19 Abs. 2 und 3 StromGVV (*fast gleichlautend § 19 GasGVV*) folgende strengere Sperr-Voraussetzungen fest, was die Beratung

säumiger Haushaltskunden erleichtert: *zum Vergleich: § 33 AVBV*

a) **Mahnung:** Die Versorgung darf (erst !) unterbrochen werden, wenn ein fälliger Anspruch angemahnt wurde. *AVBV: identisch*

Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 StromGVV).

b) **Sperrandrohung:** Die Liefersperre muss (formlos) angedroht werden. *AVBV: identisch*

Eine Verbindung von Mahnung und Sperrandrohung bleibt zulässig (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromGVV).

c) **Nachfrist 4 Wochen:** Ab Zugang der Sperrandrohung muss die

gesetzliche Nachfrist von vier Wochen ungenutzt verstrichen sein. *AVBV: „2 Wochen“*

d) **Rückstand muss mindestens 100 EUR** betragen (*nur in StromGVV*) *AVBV: keine Regelung*

e) **Sperrankündigung:** Der Beginn der Sperre muss nochmals mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden. Die Ankündigung darf erst nach Ablauf der 4-wöchigen Nachfrist erfolgen (§ 19 Abs. 3 StromGVV) *AVBV: keine Regelung*

Zur fristlosen Kündigung des Vertrages ist das EVU berechtigt, wenn bei einem Kunden die Voraussetzungen

für eine Energiesperre „wiederholt“, .h. mindestens zweimal, vorlagen (§ 21 StromGVV).

Die Vertragsauflösung muss zwei Wochen vorher angedroht werden.

Die regional tätigen EVU bedienen sich bevorzugt der Liefersperre als ihrer nachhaltigsten „Waffe“.

Nur einzelne überregional tätige Billiganbieter scheuen den Sperraufwand und nutzen ihr Recht zur fristlosen Kündigung.

Der Verbraucher kann die fristlose Kündigung, wie unten 4.1 bis 4.3 beschrieben, zu verhindern suchen.

4. Interventionsmöglichkeiten

Die drohende Liefersperre kann der Schuldner verhindern, indem er

- zahlt bzw. ein Stundungs- und Ratenzahlungsarrangement trifft (Kap. 4.1),
- auf die „Unverhältnismäßigkeit“ der Liefersperre hinweist und die Gründe ggf. nachweist (Kap. 4.2) **oder**

- Umstände darlegt, die erwarten lassen, dass er den gesamten Rückstand ausgleichen wird, wobei insbesondere

die Übernahme der Energieschulden durch Dritte/Sozialleistungsträger in Frage kommt (Kap. 4.3)

Ein Rechtsanwalt kann ggf. (über Beratungs-/Prozesskostenhilfe) die Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung prüfen.

4.1 Stundungs- / Ratenzahlungsarrangement mit dem EVU

An **Tilgungswegen** bieten sich an:

- Einmalzahlung, z.B. aus 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Steuererstattung
 - Ratenweise Tilgung, z.B. durch Abzweigung von Kindergeld- oder Wohngeldleistungen
 - Einsatz von Drittmitteln, z.B. Arbeitgeber-Darlehen oder Fondsmittel der Beratungsstelle.
- Zusätzlich sind die **laufenden Abschlagszahlungen** sicherzustellen (z.B. durch Dauerauftrag)!

4.2 „Verhältnismäßigkeitsklausel“ contra Liefersperre

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromGVV schließt eine Sperre aus, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen. Das EVU hat die Zumutbarkeit der Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den Kunden zu prüfen (BR-Drucks. 306/06, S. 39).

Beispiele:

- schwerwiegende Folgen einer Liefersperre, insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern, Kranken, behinderten Menschen, alten Menschen etc.
- drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung, Heimdialyse, Beatmungshilfe etc.
- Gefährdung der Existenzgrundlage (z.B. Heimarbeit; Examensarbeit; Arbeitsplatz erfordert Telefon).
- drohende Vermögenseinbußen durch Frostschäden (*Verderb von Tiefkühlkost str. wg. Auslagerung*)

4.3 „Hinreichende Zahlungsaussicht“ contra Liefersperre

§ 19 Abs. 2 S. 2 StromGVV schließt eine Sperre alternativ (vgl. GVV-Text: „oder“ *statt* „und“ *in* § 33AVBV) dann aus, wenn der Kunde glaubhaft darlegt, dass er sämtliche Rückstände begleichen wird.

Dabei kommt der **Übernahme von Energieschulden durch Sozialleistungsträger nach § 22 Abs. 5 und § 23 SGB II bzw. § 34 SGB XII** besondere Bedeutung zu. Die drohende Unterbrechung der Energieversorgung ist als eine mit dem Wohnungsverlust „**vergleichbare Notlage**“ anerkannt.

Vgl. LSG Brandenburg wohnungslos 3/06, S. 115 ff. (mit Anm. *Hammel*).

Einzelheiten zur Energieschuldenübernahme und zur Bewilligung als Darlehen oder Beihilfe siehe Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. 2006, Teil 4, Kap. 2.3.3. = S. 12a.

4.4 Wiederaufnahme der Belieferung

Die Energieversorgung muss unverzüglich wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Allerdings muss der Klient zusätzlich angemessene Kostenpauschalen für die Sperre und für die Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben (vgl. § 19 Abs. 3 StromGKV).

Das EVU kann eine **Sicherheitsleistung** verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht rechtzeitig nachkommen wird (§ 15 StromGKV). Auch sind **Vorauszahlungen ggf. abgesichert durch elektronische Vorkassensysteme** zulässig (§ 14 StromGKV).

4.5 „Schlupfloch“: Vertragswechsel oder Anbieterwechsel

Im Einzelfall kann der **Abschluss eines neuen Liefervertrages** (z.B. mit einem anderen zahlungsfähigen Haushaltsangehörigen) weiterhelfen.

Auch ein Anbieterwechsel kommt im liberalisierten Strommarkt (und demnächst Gasmarkt!) in Frage. Allerdings dauert es bis zum Versorgungsbeginn auf Rechnung des neuen Lieferanten **mehr als einen Kalendermonat**.

Der örtliche Netzbetreiber hat nach seiner Beauftragung durch den neuen Lieferanten einen vollen Monat Zeit, den Lieferbeginn sicherzustellen (vgl. § 14 StromnetzzugangsVO).

Der Netzbetreiber (z.B. frühere Stadtwerke) muss den gesperrten Anschluss selbst dann wieder in Betrieb nehmen, wenn seine konzernzugehörige Versorgungs-„Tochter“ noch offene Forderungen geltend macht.

Eine sog. **Inkasso-Sperre widerspricht** § 14 Abs. 6 StromnetzzugangsVO und § 1 Abs. 5 StromGKV.

Zur Zeit (*Stand: Ende 2006*) prüfen Lieferanten die Zahlungsfähigkeit ihrer Neukunden nicht vorab. Anfragen bei SCHUFA oder anderen Auskunftsteien sind (derzeit) nicht üblich; die Anbieter selbst dürfen untereinander keine Informationen austauschen (DatenschutzG).

Lieferanten-„Hopping“ sollte aber schon aus pädagogischen Gründen vermieden werden, zumal auch strafrechtliche Konsequenzen (Eingehungsbetrug) drohen.

Auszug aus: Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. 2006, Teil 4, Kap. 2.3.2. = S. 12.

Briefvorschlag zur Verhinderung einer Stromsperre

in Anlehnung an: VEIT/WEINHOLD: Schulden, 1998, S. 252 f.

Absender: Klient/in Ort, Datum

An das
Energieversorgungsunternehmen

Ihre Androhung einer Stromsperre vom ; Aktenzeichen:
Hier: Unverhältnismäßigkeit der Sperre

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Einkommen aus (*Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe usw.*) beträgt derzeit EUR. Auf Grund von (*Arbeitsplatzverlust, Pfändungen usw.*) und außerordentlichen Zahlungsverpflichtungen konnte ich (*den Stromabschlag und/oder die Nachzahlung*) in der Vergangenheit leider nicht fristgerecht bezahlen.

Ich versichere, dass ich ab sofort die laufenden Abschlagszahlungen pünktlich leisten werde. Mit Unterstützung der Schuldnerberatung ist dies mit Hilfe von (*z.B. Dauerauftrag, Abzweigung von Kindergeld, Direktüberweisung aus ergänzendem ALG II*) sichergestellt. Eine Stromsperre steht aus folgenden Gründen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung:

(Hier sind jeweils die im Einzelfall relevanten Gründe anzuführen.)

- Ich bin das erste Mal mit der Bezahlung des Abschlags in Verzug gekommen.
- In meinem Haushalt leben Kleinkinder im Alter von (Jahre). Eine angemessene Versorgung der Kinder ist nach einer Stromsperre nicht mehr möglich.
- Ein Mitglied meiner Familie ist erkrankt an (*Krankheit*) bzw. pflegebedürftig wegen

Eine Stromsperre würde den Gesundheitszustand erheblich verschlechtern.

- Die Heizung meiner Wohnung ist ohne Strom nicht möglich, so dass gesundheitliche Schäden bzw. Frostbrüche an Wasserleitungen zu befürchten sind.
- Eine Stromsperre würde den Inhalt meiner vollen Tiefkühltruhe vernichten. Dadurch entstünde für mich ein nicht wieder gutzumachender Schaden in Höhe von EUR.
- Meine wirtschaftliche Existenz ist von der Stromversorgung abhängig, da ich (*z.B. als Heimarbeiter/in tätig bin; ohne Telefon der Verlust des Arbeitsplatzes droht*).

Für die Begleichung des Rückstandes möchte ich Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:
(Achtung: Ein Rückzahlungsangebot setzt voraus, dass die wirtschaftl. Situation geklärt ist!)

- Monatliche Ratenzahlung in Höhe von EUR zuzüglich zum Abschlag.
- Die Einzugsermächtigung für den (zwei-)monatlichen Abschlag wird um EUR erhöht.
- Aussetzung der Zahlung des Rückstandes bis zum (*Datum*).

Am (*Datum*) erhalte ich zusätzlich (*Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Wohngeld usw.*).

Mit diesem zusätzlichen Einkommen kann ich den Rückstand begleichen.

(Hilfsweise:) Ein Ausgleich des Rückstandes (zusätzlich zur laufenden Abschlagszahlung) ist mir derzeit nicht möglich. Deshalb habe ich beim zuständigen Sozialleistungsträger einen schriftlichen Antrag auf Übernahme der Energieschulden gestellt.

Ich bitte Sie, mein Rückzahlungsangebot anzunehmen und von der Stromsperre abzusehen. Für eine telefonische Vorab-Information wäre ich dankbar!

Sollten Sie die Sperrandrohung aufrecht erhalten, sehe ich mich gezwungen, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung der Stromversorgung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV - BGBl. 2006, 2391 ff.)

(Ersetzt ab November 2006 die AVBEltV und gilt für nach dem 12.07.2005 geschlossene Verträge)

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. **Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.**

Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. [Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.* Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat.* Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.*]

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§§ 19 – 21 gelten fast wortgleich auch für die Gasversorgung = GasGVV

*** Allerdings fehlen in der GasGVV die Sätze 4 bis 6 aus § 19 Abs. 2 StromGVV**